



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer, die Hofrätin Dr. Leonhartsberger und den Hofrat Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Prendinger, über die Revision der L M in W, vertreten durch Ing. Eugenio Gualtieri, L.M., Rechtsanwalt in 1010 Wien, Goldschmiedgasse 6/6-8, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 3. August 2023, Zl. W128 2268648-1/2E, betreffend Studienbeihilfe (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Stipendienstelle Wien), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

- 1 Mit dem angefochtenen, im Beschwerdeverfahren ergangenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 3. August 2023 wurde der Antrag der Revisionswerberin vom 3. Oktober 2022 auf Gewährung von Studienbeihilfe für ihr am FH Campus Wien betriebenes Studium „Soziale Arbeit“ gemäß §§ 6 Z 3, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 Z 1, 17 Abs. 1 Z 2 sowie 17 Abs. 2 und 3 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) abgewiesen. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei.
- 2 Begründend ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Revisionswerberin ab dem Wintersemester 2019 bis inklusive dem Sommersemester 2021 das Bachelorstudium „Bildungswissenschaften“ studiert habe. Da das Sommersemester 2020 neutral bewertet worden sei, betrage die Studiendauer in diesem Studium somit drei Semester. Im Wintersemester 2021 habe die Revisionswerberin zum Bachelorstudium „Soziale Arbeit“



gewechselt. Aus dem Vorstudium (Bachelorstudium „Bildungswissenschaften“) seien ihr Leistungen im Ausmaß von 1 ECTS anerkannt worden.

- 3 In seiner rechtlichen Beurteilung führte das Verwaltungsgericht - soweit hier von Relevanz - aus, entgegen der Ansicht der Revisionswerberin sei aus dem - nicht zum StudFG, sondern zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) ergangenen - Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 2017, Ro 2016/16/0005, für die hier interessierende Rechtsfrage, ob die Einschränkungen des § 15 Abs. 1 StudFG in Bezug auf Vorstudien auch im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 3 leg. cit. zum Tragen kämen, nichts zu gewinnen. Für den Fall eines Studienwechsels habe der Gesetzgeber des FLAG nämlich lediglich auf die Bestimmung des § 17 StudFG verwiesen, nicht aber auf den 4. Abschnitt des StudFG oder auf das StudFG insgesamt, weshalb sich die bei einem Studienwechsel im Zusammenhang mit der Studienbeihilfe ergebenden und nach anderen Bestimmungen als nach § 17 StudFG zu beantwortenden Fragen im Bereich der Familienbeihilfe nicht aus diesen anderen Bestimmungen beantworten ließen.
- 4 Aus den parlamentarischen Materialien zur Novelle des StudFG BGBl. I Nr. 75/2022, (Verweis auf 1447 BlgNR 27. GP, 5) - so das Verwaltungsgericht weiter - sei ersichtlich, dass bei der Neufassung des § 15 Abs. 1 StudFG „die Berücksichtigung der ECTS-Punkte für die Anspruchsdauer wie bisher nach dem in § 18 Abs. 5 vorgesehenen Schlüssel (30 ECTS-Punkte entsprechen einem Semester) erfolgen soll, wobei jeweils auf volle Semester aufzurunden ist. Um zu vermeiden, dass bereits einige wenige ECTS-Punkte eines Studiums zu Anrechnung eines vollen Semesters auf die Anspruchsdauer führen, soll künftig eine Mindestgrenze von 5 ECTS-Punkte gelten, bis zu der es nicht zu einer Anrechnung des Semesters auf die Anspruchsdauer kommt“. Bereits aus § 16 Abs. 1 Z 1 StudFG ergebe sich, dass (nur dann) ein günstiger Studienerfolg vorliege, wenn der Studierende sein Studium zielstrebig betreibe, wobei ausdrücklich auf § 17 StudFG verwiesen werde. § 15 Abs. 1 StudFG enthalte wiederum Regelungen, inwieweit Vorstudien für die Anspruchsdauer des Studiums zu berücksichtigen seien und



wie dabei mit anerkannten, somit nicht im aktuellen Studium erbrachten Studienleistungen zu verfahren sei. Wenn die Revisionswerberin der Ansicht sei, dass bereits die Anrechnung eines einzigen ECTS zu einer Verkürzung der Wartezeit führe, so widerspreche dies dem Vorliegen eines günstigen Studienerfolges gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 StudFG. Da sich der zweite Satz des § 17 Abs. 3 StudFG explizit auf anerkannte Prüfungen aus dem verspätet gewechselten Vorstudium beziehe, komme zum Ausdruck, dass es sich um ein Vorstudium im Sinne des § 15 Abs. 1 StudFG handle. Dementsprechend hätten bei der Bemessung der Anspruchsdauer für dieses Studium anerkannte Studienleistungen bis zu 5 ECTS-Punkte außer Betracht zu bleiben. Es sei dem Gesetzgeber nicht zuzusinnen, dass er im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 3 StudFG „unter dem Begriff ‚Anerkannte Prüfungen‘(Mehrzahl)“, die auf ganze Semester - somit auf Studienleistungen im Ausmaß von 30 ECTS (§ 18 Abs. 5 StudFG) - aufgerundet würden, bereits die Anerkennung von nur einem einzigen ECTS vorsehen habe wollen. Dies wäre auch dahingehend inkonsequent, weil im Gegenzug die Anspruchsdauer für das aktuelle Studium jedenfalls nicht verkürzt würde. Daher betrage die Wartezeit im Revisionsfall drei Semester, weshalb die Revisionswerberin mangels Vorliegens eines günstigen Studienerfolges im beantragten Zeitraum keinen Anspruch auf Studienbeihilfe habe.

- 5 Den Ausspruch nach § 25a Abs. 1 VwGG begründete das Verwaltungsgericht damit, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, ob die Einschränkungen bei der Berücksichtigung von Vorstudien in § 15 Abs. 1 StudFG auch für den Anwendungsbereich des § 17 Abs. 3 StudFG zum Tragen kämen und ob unter dem Begriff „Anerkannte Prüfungen“ in § 17 Abs. 3 StudFG bereits eine anerkannte Studienleistung im Ausmaß eines ECTS-Anrechnungspunktes zu verstehen sei, fehle.
- 6 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Revision.
- 7 Das Verwaltungsgericht legte die Verfahrensakten vor.
- 8 Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie die Abweisung der Revision beantragte.



Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

- 9 Das Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG, BGBl. Nr. 305/1992
idF BGBl. Nr. 75/2022, lautet auszugsweise wie folgt:

**„II. HAUPTSTÜCK
STUDIENBEIHILFEN**

1. Abschnitt

Voraussetzungen

§ 6. Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, dass der Studierende

...

3. einen günstigen Studienerfolg nachweist (§§ 16 bis 24),

...

3. Abschnitt

Studium

...

Vorstudien

§ 15. (1) Vorstudien sind für die Anspruchsdauer des Studiums insoweit zu berücksichtigen, als dem Studierenden Studienleistungen anerkannt wurden. Bescheide über die Anerkennung von Studienleistungen sind für die Studienbeihilfenbehörde bindend. Wurden Studienleistungen aus Vorstudien anerkannt, so hat die Studienbeihilfenbehörde über die Berücksichtigung der Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums zu entscheiden. Dazu ist die Zahl der anerkannten ECTS-Punkte nach Maßgabe des § 18 Abs. 5 heranzuziehen, wobei Studienleistungen bis zu 5 ECTS-Punkte außer Betracht bleiben und darüber hinaus die zu berücksichtigende Vorstudienzeit immer auf volle Semester aufzurunden ist.

...





4. Abschnitt

Günstiger Studienerfolg

Allgemeine Voraussetzungen

§ 16. (1) Ein günstiger Studienerfolg als Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe liegt vor, wenn der Studierende

1. sein Studium zielstrebig betreibt (§ 17),

...

Studienwechsel

§ 17. (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

...

2. das Studium nach dem dritten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder

...

(2) Nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. Studienwechsel, bei welchen die gesamte Studienzzeit des vor dem Studienwechsel betriebenen Studiums für die Anspruchsdauer des nach dem Studienwechsel betriebenen Studiums berücksichtigt wird, weil auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen Gleichwertigkeit nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gegeben ist,
2. Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden,
3. Studienwechsel, die unmittelbar nach Absolvierung der Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgen, wenn für das während des Besuchs der höheren Schule betriebene Studium keine Studienbeihilfe bezogen wurde,
4. die Aufnahme eines Masterstudiums oder eines kombinierten Master- und Doktoratsstudiums gemäß § 15 Abs. 2,
5. die Aufnahme eines Doktoratsstudiums gemäß § 15 Abs. 3.

(3) Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht mehr zu beachten, wenn die Studierenden danach so viele Semester zurückgelegt haben, wie sie in dem gemäß Abs. 1 Z 2 zu spät gewechselten Studium verbracht haben.

Anerkannte Prüfungen aus dem verspätet gewechselten Vorstudium verkürzen diese Wartezeiten; dabei ist auf ganze Semester aufzurunden.





Anspruchsdauer

§ 18. (1) ...

(5) Bei der Berechnung der Studienzeit ist davon auszugehen, dass 30 ECTS-Punkte einer Studienzeit von einem Semester entsprechen.

...“

10 Die Revision ist mit Blick auf die vom Verwaltungsgericht angesprochene Frage der Auslegung des § 17 Abs. 3 StudFG zulässig. Sie erweist sich auch als begründet.

11 Die (nunmehr) in § 17 Abs. 3 StudFG enthaltene Regelung, wonach die in § 17 Abs. 3 erster Satz StudFG normierten Wartezeiten durch anerkannte Prüfungen aus dem verspätet gewechselten Vorstudium verkürzt werden und „dabei ... auf ganze Semester aufzurunden“ ist, beruht auf der - mit 1. September 2008 in Kraft getretenen - Novellierung des (damaligen) § 17 Abs. 4 StudFG mit BGBl. I Nr. 47/2008. Die Materialien zu dieser Novelle (405 BlgNR 23. GP, 5) führen dazu Folgendes aus:

„Zu Z 4 (§ 17 Abs. 4):

Ein verspäteter Studienwechsel führt zum vorübergehenden Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe. Um die Durchlässigkeit des Studienförderungssystems zu erhöhen, wird festgelegt, dass aus dem Vorstudium angerechnete Studienleistungen (ECTS-Punkte) diese Wartezeit verkürzen, wobei im Sinne der Studierenden generell auf ganze Semester aufzurunden ist. Damit wird die Wiedereingliederung in das Studienförderungssystem nach einem verspäteten Studienwechsel erleichtert.“

12 Der Gesetzgeber hat demnach (zunächst in § 17 Abs. 4, nunmehr in § 17 Abs. 3 StudFG) eine Verkürzung der vorgesehenen Wartezeiten durch anerkannte Prüfungen vorgesehen, wobei - so die Materialien - „im Sinne der Studierenden generell“ auf ganze Semester aufzurunden ist. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichtes und der belangten Behörde lassen sich nun aber weder dem Wortlaut dieser Bestimmung noch den Materialien Hinweise darauf entnehmen, dass der Gesetzgeber durch die Verwendung des Plurals („Prüfungen“ im Gesetzestext bzw. „angerechnete Studienleistungen [ECTS-Punkte]“ in den Materialien) eine quantitative Grenze dergestalt vorsehen hätte wollen, dass erst ab „zwei Prüfungen“ (oder mit Bezug auf die



Materialien: ab „zwei ECTS-Punkten) eine Aufrundung auf ganze Semester vorzunehmen sei. Liegt demnach auch nur eine anerkannte Prüfung vor, so ist - lege non distinguente - auf ganze Semester aufzurunden. Es trifft daher nicht zu, dass die im Kern seit September 2008 unverändert in Geltung stehende Regelung des (nunmehr) § 17 Abs. 3 StudFG, die auch nicht etwa auf § 15 Abs. 1 StudFG verweist, eine - begünstigende - Aufrundung auf ganze Semester erst ab einer bestimmten Anzahl von anerkannten Prüfungen (bzw. von anerkannten ECTS-Punkten) vorsieht. Eine Aufrundung auf ganze Semester erst ab „Studienleistungen von mehr als 5 ECTS-Punkten“ ist in § 17 Abs. 3 StudFG nicht normiert.

- 13 Nun wurde mit der vom Verwaltungsgericht und von der belangten Behörde ins Treffen geführten Novelle BGBl. I Nr. 75/2022 die Bestimmung des § 17 Abs. 3 StudFG nicht geändert. Vielmehr wurde (u.a.) § 15 Abs. 1 letzter Satz StudFG dahin geändert, dass bei der Entscheidung der Studienbeihilfenbehörde über die Berücksichtigung der Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums die Zahl der anerkannten ECTS-Punkte nach Maßgabe des § 18 Abs. 5 leg. cit. heranzuziehen ist, wobei „Studienleistungen bis zu 5 ECTS-Punkte außer Betracht bleiben und darüber hinaus die zu berücksichtigende Vorstudienzeit immer auf volle Semester aufzurunden ist“.
- 14 Die Materialien (IA 2458/A 27. GP, 16 sowie AB 1447 BlgNR 27. GP, 5) führen dazu Folgendes aus:

„Zu Z 12 (§ 15)

§ 15 Abs. 1 regelt die Berücksichtigung von Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer. Die derzeitige Formulierung ist zum Teil unpräzise (richtigerweise werden nicht Studienzeiten, sondern Studienleistungen anerkannt), zum Teil veraltet (Semesterstunden sind im Studienrecht der österreichischen Hochschulgesetze nicht mehr als Maßeinheit für Studienleistungen vorgesehen). § 15 Abs. 1 soll daher neu gefasst werden. Die Berücksichtigung der ECTS-Punkte für die Anspruchsdauer soll wie bisher nach dem in § 18 Abs. 5 vorgesehenen Schlüssel (30 ECTS-Punkte entsprechen einem Semester) erfolgen, wobei jeweils auf volle Semester aufzurunden ist. Um zu vermeiden, dass bereits einige wenige ECTS-Punkte eines Studiums zu Anrechnung eines vollen Semesters auf die Anspruchsdauer führen, soll



künftig eine Mindestgrenze von 5 ECTS-Punkte gelten, bis zu der es nicht zu einer Anrechnung des Semesters auf die Anspruchsdauer kommt.“

- 15 Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichtes und der belangten Behörde kann nun aber aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber bei der Frage der (in § 15 Abs. 1 StudFG geregelten) Anspruchsdauer der Studienbeihilfe aus Vorstudien anerkannte Studienleistungen bis zu 5 ECTS-Punkten nunmehr unberücksichtigt lässt, keineswegs der Schluss gezogen werden, dass der Gesetzgeber dies auch bei der Frage der (in § 17 Abs. 3 leg. cit. geregelten) Verkürzung der Wartezeit durch anerkannte Prüfungen aus einem Vorstudium getan hat. Dazu hätte es einer Änderung des § 17 Abs. 3 StudFG bedurft, die nicht vorgenommen wurde. Dass dem Gesetzgeber bei der Novellierung des § 15 Abs. 1 StudFG eine Änderung (auch) des § 17 Abs. 3 StudFG vor Augen gestanden wäre, lässt sich auch den wiedergegebenen Materialien zur Novelle BGBl. I Nr. 75/2022 nicht ansatzweise entnehmen.
- 16 Soweit die belangte Behörde in ihrer Revisionsbeantwortung den Standpunkt einnimmt, es komme - würde „§ 17 Abs. 3 letzter Satz StudFG im Sinne der Revisionswerberin interpretiert“ - zu einer doppelten Bevorzugung, die „so nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt“ sein könne, dies hätte auch eine Benachteiligung jener Studierenden zur Folge, die besonders viele anrechenbare Studienleistungen im Vorstudium erreicht hätten, demgegenüber hätte die Auslegung des Verwaltungsgerichtes „die Konsequenz, dass die erbrachten Leistungen gerecht und stringent berücksichtigt werden könnten“, so ist dem nochmals entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber eine Änderung des § 17 Abs. 3 letzter Satz StudFG dahin, dass eine Aufrundung auf ganze Semester nur dann erfolgt, wenn mehr als 5 ECTS-Punkte anerkannt wurden, nicht vorgenommen hat.
- 17 Da sich das angefochtene Erkenntnis nach dem Gesagten somit als inhaltlich rechtswidrig erweist, war es gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben.
- 18 Von der Durchführung der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden.





- 19 Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

W i e n , am 7. November 2024

